

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Fußgängerüberwege im Enzkreis

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. An welchen Fußgängerüberwegen im Enzkreis sind im Jahr 2009 Unfälle mit Personenschäden registriert worden?
2. Welche allgemeinen baulichen Veränderungen können die Verkehrssicherheit an Fußgängerüberwegen verbessern?
3. Welche baulichen Maßnahmen könnten zur Verbesserung der Verkehrssicherheit am Fußgängerüberweg in der Ankerstraße in Königsbach führen?

09. 02. 2010

Dr. Rülke FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 2. März 2010 Nr. 74–3851.1–4/115 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. An welchen Fußgängerüberwegen im Enzkreis sind im Jahr 2009 Unfälle mit Personenschäden registriert worden?

Im Jahr 2009 haben sich im Enzkreis an folgenden Örtlichkeiten Verkehrsunfälle mit Personenschaden an Fußgängerüberwegen ereignet:

- Remchingen, Ortsteil Wilferdingen, Bahnhofstraße in Höhe Bahnhof (L 570)
- Straubenhardt, Ortsteil Conweiler, Herrenalber Straße 18 (L 565)
- Heimsheim, Mönzheimer Straße 7 (L 1175)
- Mönshheim, Leonberger Straße in Höhe Anwesen 24 (L 1134)
- Mühlacker, Ortsteil Dürrmenz, Herrenwaag, Station 4, 100 (L 1134)
- Königsbach-Stein, Ortsteil Königsbach, L 570 kurz vor Einmündung der Durlacher Straße
- Kämpfelbach, Ortsteil Bilfingen, Hauptstraße 3 (L 570)

2. Welche allgemeinen baulichen Veränderungen können die Verkehrssicherheit an Fußgängerüberwegen verbessern?

Die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) sehen zur Verbesserung der Sicherheit an Fußgängerüberwegen die Möglichkeit von ergänzenden baulichen Maßnahmen und/oder verkehrsrechtlichen Anordnungen vor. Eine Kombination empfiehlt sich insbesondere, wenn vorrangig Kinder, ältere oder behinderte Menschen beim Überqueren einer Straße geschützt werden müssen.

Ergänzende bauliche Maßnahmen bei ansonsten regelgerechter Ausstattung eines Fußgängerüberwegs kommen dann in Betracht, wenn die vorhandene Fahrbahnbreite deutlich über 6,50 m liegt. In diesem Fall kann eine bauliche Einengung in Form von in die Fahrbahn vorgezogenen Aufstellflächen (Gehwegverbreiterung), einseitig oder beidseitig, die Verkehrssicherheit verbessern. Die für den Kraftfahrzeuglängsverkehr effektiv nutzbare Fahrbahnbreite soll nach der R-FGÜ 2001 auf höchstens 6,50 m beschränkt werden. Sofern die Fahrbahnbreite 8,50 m und mehr beträgt, ist dem Einbau einer Mittelinsel der Vorzug vor einer seitlichen Einengung zu geben. Diese sind im Regelfall 2,00 m bis 2,50 m breit. Die verbleibenden Fahrstreifenbreiten sollen im Minimum noch 3,50 m betragen.

Geländer und andere Absperrrichtungen können verwendet werden, wenn Fußgänger in besonderen Fällen daran gehindert werden sollen, die Fahrbahn außerhalb des Fußgängerüberweges zu überqueren. Eine versetzte Anlage des Fußgängerüberweges in Kombination mit Absperrungen kann etwa auch vor Schulen oder Werksausgängen angezeigt sein, um das unmittelbare Betreten eines Fußgängerüberweges zu verhindern.

3. Welche baulichen Maßnahmen könnten zur Verbesserung der Verkehrssicherheit am Fußgängerüberweg in der Ankerstraße in Königsbach führen?

Die Prüfung, ob und gegebenenfalls welche baulichen oder sonstigen Maßnahmen zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit am Fußgängerüberweg in der Ankerstraße in Königsbach (Enzkreis) führen, wird im Rahmen einer für Mitte März 2010 vom Landratsamt Enzkreis terminierten Verkehrsschau durchgeführt. Im Rahmen dieses Termins werden im Beisein der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, der Gemeinde als zuständigem Straßenbaulastträger sowie der Fachleute der zuständigen Polizeidirektion alle maßgeblichen Aspekte eingehend erörtert und abgewogen.

Gönner

Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Verkehr